

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermittelten den telegraphischen Verkehr innerhalb Deutschlands und mit den nachstehend unter II, A und B aufgeführten Ländern.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des innerm 10. Juli 1875 zu Petersburg abgeschlossenen Internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsübereinkunft (Lissaboner Revision vom 11. Juni 1908) beziehentlich der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 und der hierzu durch die Verordnung vom 12. Juli 1916 und vom 23. Juni 1917 über Erhebung einer Reichsabgabe bestimmten Änderungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.
2. Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.
3. Jedes Telegramm muss den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Doppelpunkten, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vergleichung, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes usw. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- = D = für "dringendes Telegramm".
- = RP = für "Antwort bezahlt".
- = RPx = für "Antwort bezahlt X Wörter".
- = RPD = für "dringende Antwort bezahlt".
- = RPDx = für "dringende Antwort bezahlt X Wörter".
- = TC = für "Vergleichung".
- = PC = für "Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige".
- = PCD = für "Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige".
- = PCP = für "Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post".
- = FS = für "nachsenden".
- = PR = für "Post eingeschrieben".
- = XP = für "Gibote bezahlt".
- = XPx = für "Gibote bezahlt X Franc".
- = XPT = für "Gibote und telegraphische Anzeige des Botenlohns bezahlt".
- = XPP = für "Gibote und Anzeige des Botenlohns durch die Post bezahlt".
- Ouvert = für "offen bestellen".
- = MP = für "eigenhändig bestellen".
- = Jour = für "Tages" (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm".
- = TR = für "telegraphenlagernd".
- = GP = für "postlagernd".
- = GPR = für "postlagernd eingeschrieben".
- = TMx = für "X Adressen".
- = CTA = für "alle Adressen mitteilen".
- = Nult = für (die auch) "Nachts" (zu bestellende Telegramme).
- Telephone = für "Fernsprecher". (Telegramme, die dem Empfänger durch Fernsprecher zugesprochen werden sollen.)

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederschreiben.

4. Die Aufschrift muss den Empfänger und die Bestimmungs-Telegraphenanstalt so deutlich bezeichnen, daß die Rüftellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Der Name der Bestimmungsanstalt muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein, wie in Sp. 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Sp. 1 des amtlichen Verzeichnisses der für internationale Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Die Aufschrift von Telegrammen mit der Bezeichnung "bahnhofslagernd" ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart usw. müssen, mit Anschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes absehn sein.

3. Telegraphenwesen

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Vervollständigung der Aufschrift nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung beziehentlich Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 M für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftskontor, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse usw. regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Baufahrbühr von 30 M jährlich oder eine Einzelgebühr von 30 M für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellenden Telegramme zu zahlen. Auch Personen, die diese Einrichtung nicht regelmäßig benötigen, können sich ihrer ausnahmeweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben beziehentlich in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildung, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender des Telegramms oder von seinem Beauftragten becheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen usw. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe von deren Wohnung wünschenswert.

6. Privattelegramme können außer in der deutschen Sprache auch in einer oder mehreren der für den internationalen Verkehr zugelassenen Sprachen abgesetzt sein.

Im Verkehr mit dem Auslande sind dringende und offen zu bestellende Privattelegramme oder solche in geheimer Sprache gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen (s. Gebührentarif).

Der Absender eines Privattelegrams ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beklauung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mit denen abgängene Postsendungen ausdrücklich werben, sowie solche, welche die Verichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabeanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme ausgeschlossen.

II. Gebührentarif für Telegramme

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im innerdeutschen Verkehr sowie im Verkehr mit Österreich und Luxemburg 65 M. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Wortage einschließlich der Reichsabgabe 6 M, die Mindestgebühr 45 M.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten beziehentlich

gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Biffer; im übrigen werden Unterscheidungszeichen, Apostrophe und Bindestriche nach außerdeutschen Ländern nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann gezählt.

3. Für dringende Telegramme = D = (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch "D—" angekennet.

4. Für das voraus zu bezahlende Antwort-Telegramm = RP = (Antwort bezahlt) wird im Inlandsverkehr die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von mindestens 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist = RPD = zu setzen. Soll eine andere Wortzahl voraus bezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. = RP 16 =. Bei Telegrammen nach dem Auslande muß der besondere Angabe "Antwort bezahlt" oder = RP = bzw. "Dringende Antwort bezahlt" = RPD = stets die Zahl der voraus bezahlten Wörter hinzugefügt werden, z. B. = RP 15 =, und zwar auch dann, wenn für 10 Wörter voraus bezahlt wird.

5. Für die Vergleichung eines Telegramms = TC = (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen (vergl. auch Punkt 9); im außerdeutschen Verkehr ist die Gebühr für die telegraphische Empfangsanzeige gleich der Gebühr eines gewöhnlichen beziehentlich dringenden Telegramms von 5 Wörtern für denselben Ort und denselben Weg; für eine briefliche Empfangsanzeige = PCP = (Empfangsanzeige mittels Post) sind 20 M im voraus zu entrichten; im inneren deutschen Verkehr wird keine Gebühr erhoben.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders = FS = (Nachzusenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Empfängers, so hat sich der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten, falls dieselben von der Bestellungsanstalt nicht eingezogen werden können.

8. Offen zu bestellende Telegramme = Ouvert = oder eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP = sind nach den mit = Ouvert = beziehentlich = MP = bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Gilboden = XP = (Gibote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 1 M für jedes Telegramm durch den Aufgeber voraus bezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Der Auftraggeber kann aber den Empfänger von der Bezahlung jeder Gebühr dadurch befreien, daß er entweder die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern nach demselben Bestimmungsorte und für denselben Beförderungsweg oder, falls briefliche Rückmeldung des Botenlohns gewünscht wird, 20 M bezahlt. Außerdem muß er eine von der Aufgabeanstalt zu bestimmende Summe zur späteren Verrechnung hinterlegen. Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk = XPT = (Gibote bezahlt telegraphisch) oder = XPP = (Gibote bezahlt brieflich) niederzuschreiben. Im ersten Falle werden die entstandenen Botenlohngebühren mittels Telegramms, im zweiten mittels frankierten Briefes der Aufgabeanstalt mitgeteilt. Wenn die Ankunftsverwaltung die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt